# Das Wettbewerbsverbot

## Gesetzliches Wettbewerbsverbot (§ 60 HGB)

während Dienstverhältnis ohne Genehmigung des Arbeitgebers

kein eigenes Handelsgewerb

keine Geschäfte in der Branche d. Arbeitgebers (=Konkurrenzverbot)

## Vertragliches Wettbewerbsverbot (§§ 74, 74a HGB)

= Wettbewerbsabrede
= Konkurrenzklausel

keine Konkurrenz nach Austritt

Voraussetzungen:

- Schriftform
- Vereinbarung Karenzentschädigung bei Minderverdienst
- Keine wesentl. Berufserschwernis
- Max. 2 Jahre nach Ausscheiden

## Rechte des Arbeitgebers bei Pflichtverletzung

- Selbsteintrittsrecht (im Auftrag) bzw. Schadenersatz (nach Auftrag)
- Fristlose Kündigung

- falls vereinbart: Vertragsstrafe
- Unterlassung + Schadensersatz